LESEFASSUNG

der Satzung über die Erhebung von Strandgebühren in der Gemeinde Großenbrode in der Fassung der 3. Änderungssatzung

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung

über die Erhebung von Strandgebühren in der Gemeinde Großenbrode in der Fassung der 3. Änderungssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 22.06.2004 und vom 22.03.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Benutzung der von der Gemeinde im öffentlichen Interesse und im Interesse des Fremdenverkehrs unterhaltenen öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren gem. § 5 des KAG wird durch diese Gebührensatzung nicht berührt.

§ 2 Gebühren für die Aufstellung von privaten Strandkörben

Für die Überlassung des konzessionierten Strandes zum Aufstellen von privaten Strandkörben ist jedes Jahr ein Vertrag mit der Gemeinde Großenbrode zu schließen, in dem auch die Höhe der Gebühr festgelegt ist.

§ 3 Gebühren für Strandmuscheln

Für die Überlassung des konzessionierten Strandes zum Aufstellen von Strandmuscheln wird ab der Saison 2006 keine Gebühr erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Großenbrode, den

Gemeinde Großenbrode Der Bürgermeister

(L.S.)

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
3. Änderungsatzung			